Dritte Thüringer Verordnung
über außerordentliche Sondermaßnahmen
zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung
-3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)

Dritte ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung -3. ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO

Description

Dritte ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung -3. ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO-)

Erster Abschnitt

Anwendungsvorrang

Â§ 1
Anwendungsvorrang

(1) ErgÃ¤nzend zu den Bestimmungen der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die In-fektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kin-dertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb (ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung gelten jeweils die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb zurÃ¼ck.

(3) Weitergehende Anordnungen und MaÃ?nahmen nach Â§ 13 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben unberÃ¼hrt. FÃ¼r weitergehende Anordnungen nach Satz 1 ist in den FÃ¤llen der Â§Â§ 6a und 6b die vorherige Zustimmung der obersten GesundheitsbehÃ¶rde einzuholen.

Â§ 1a
Modellprojekte

(1) FÃ¼r das Gebiet oder ein Teilgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kann die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO jeweils zustÃ¤ndige BehÃ¶rde Ausnahmen und Abweichungen von

1. Â§ 4 Abs. 1 bis 3, Â§ 6 Abs. 1 bis 2b, den Â§Â§ 7 oder 8 Abs. 2 bis 3a oder

2. Â§ 10 Abs. 1, den Â§Â§ 10a oder 11

zulassen (Modellprojekte). Modellprojekte mÃ¼ssen

1. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und
2. der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten sowie von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihrer Ã?bermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollstÃ¤ndigen Kontaktnachverfolgung

dienen und sind zeitlich zu befristen. Die Befristung darf eine Dauer von fÃ¼nf Tagen nicht Ã¼berschreiten.

(2) Modellprojekte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind mit Zustimmung der obersten GesundheitsbehÃ¶rde und Modellprojekte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit Zustimmung des fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport zustÃ¤ndigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten GesundheitsbehÃ¶rde zulÃ¤ssig. Die Zustimmung nach Satz 1 erfordert die vorherige AnhÃ¶rung des Landesdatenschutzbeauftragten. Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde kann ihre Zustimmung oder ihr Einvernehmen davon abhÃ¤ngig machen, dass das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird.

(3) Modellprojekte sind nur zulÃ¤ssig, wenn im jeweiligen Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu Beginn des Modellprojekts die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 Infektionen je 100 000 Einwohner unterschreitet. Die oberste GesundheitsbehÃ¶rde kann ihre Zustimmung widerrufen, wenn nach Beginn des Modellprojekts der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz nach Satz 1 signifikant Ã¼berschritten wird; in diesem Fall ist das Modellprojekt unverzÃ¼glich zu beenden. Das Modellprojekt endet spÃ¤testens einen Tag nach dem Widerruf nach Satz 2. Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung ist Ã¶ffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmen

Â§ 2
Grundsatz

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen auÃ?er zu den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nÃ¶tiges Minimum zu reduzieren. Die Anzahl der Haushalte, aus denen die Kontaktpersonen stammen, sollen mÃ¶glichst konstant und geringgehalten werden. Damit verbunden ist ein dringender Appell an die ThÃ¼ringer Wirtschaft, auf alle betrieblichen AktivitÃ¤ten zu verzichten, die derzeit nicht unabweisbar sind und dort wo es mÃ¶glich ist, mit Instrumenten wie Betriebsrevisionen oder dem Vorziehen von Betriebsurlaub sowie der GewÃ¤hrung der TÃ¤tigkeiten in Heimarbeit oder mobilem Arbeiten, die PandemiebewÃ¤ltigung zu unterstÃ¼tzen.

Â§ 3
KontaktbeschrÃ¤nkungen

(1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur gestattet

1. mit den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusÃ¤tzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehÃ¶rigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Abweichend von Satz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschÃ¤ftsmÃ¤Ã?igen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulÃ¤ssig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus hÃ¶chstens zwei Haushalten betreut werden. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder LebensgefÃ¤hrten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Vorschrift, auch wenn sie in keiner hÃ¤uslichen Gemeinschaft leben.

(2) Absatz 1 gilt gelten nicht fÃ¼r

1. die Aufrechterhaltung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der DaseinsfÃ¼r- und -vorsorge,
2. Versammlungen, Veranstaltungen, ZusammenkÃ¼nfte, Sitzungen und Beratungen nach den Â§Â§ 6a bis 6c dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
3. berufliche und amtliche TÃ¤tigkeiten, LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach Â§ 9b Abs. 2 sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher FlÃ¤chen einschlieÃ?lich erforderlicher JagdausÃ¼bung,
4. Aufenthalte im Ã¶ffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,

5. die Benutzung des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
6. Bestattungen und standesamtliche EheschlieÃ?ungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt hÃ¶chstens 25 Personen nicht Ã¼berschritten wird,
7. diejenigen Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach dieser Verordnung wieder fÃ¼r den Publikumsverkehr geÃ¶ffnet und angeboten werden dÃ¼rfen,
8. Gruppen einer Einrichtung nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder eines Angebotes nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
9. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

Â§ 3a
Alkoholausschank und Alkoholkonsum

Der Ausschank von Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum ist untersagt. Der Konsum von Alkohol ist im Ã¶ffentlichen Raum in den nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 und Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 festgelegten und gekennzeichneten Bereichen untersagt. ErgÃ¤nzend kÃ¶nnen weitere Bereiche entsprechend der in Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 geregelten Art und Weise festgelegt und gekennzeichnet werden, in denen der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Â§ 3b
AusgangsbeschrÃ¤nkung

(weggefallen)

Â§ 3c
MobilitÃ¤tsbeschrÃ¤nkungen

Jede Person ist angehalten, VersorgungsgÃ¤nge fÃ¼r die GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie AktivitÃ¤ten, die der Erholung oder individuellen sportlichen BetÃ¤tigung dienen, innerhalb einer Entfernung von nicht mehr als 15 km vom Wohnort zu erledigen.

Â§ 4
Reisen, Ã?bernachtungsangebote

(1) Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf tagestouristische AusflÃ¼ge zu verzichten. Arbeitgeber und Dienstherren sind angehalten, die Anordnung von Dienstreisen auf absolut notwendige FÃ¤lle zu beschrÃ¤nken.

(2) Entgeltliche Ã?bernachtungsangebote dÃ¼rfen nur fÃ¼r notwendige, insbesondere fÃ¼r medizinische, berufliche und geschÃ¤ftliche Zwecke zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r touristische Zwecke sind untersagt. Beherbergungsbetriebe, die ausschlieÃ?lich Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r andere als in Satz 1 genannte Zwecke unterbreiten, sind zu schlieÃ?en.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dÃ¼rfen ausschlieÃ?lich den Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stehen.

(4) Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Â§ 5
Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ErgÃ¤nzend zu Â§ 6 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch

1. in allen geschlossenen RÃ¤umen, die Ã¶ffentlich zugÃ¤nglich sind oder bei denen Besuchs- und Kundenverkehr (Publikumsverkehr) besteht,
2. an allen nach Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in InnenstÃ¤dten und in der Ã?ffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorÃ¼bergehend aufhalten,
3. vor Einzelhandelsgeschäften und auf ParkplÃ¤tzen,
4. bei Versammlungen nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
5. bei Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften zu religiÃ¶sen und weltanschaulichen Zwecken nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und
6. bei Veranstaltungen von politischen Parteien nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO legen die Orte nach Satz 1 Nr. 2 fest und kennzeichnen diese. Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben fÃ¼r die Einrichtungen und Angebote nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO den gesonderten Anordnungen des fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen Ministeriums vorbehalten.

(2) Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden:

1. bei Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften zu religiÃ¶sen und weltanschaulichen Zwecken nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
2. als FahrgÃ¤ste sowie als Kontroll- und Servicepersonal in geschlossenen Fahrzeugen des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs nach Â§ 6 Abs. 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
3. als Kunden in GeschÃ¤ften und Dienst-leistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleis-tungen und Angeboten mit Publikumsverkehr,
4. wÃ¤hrend des theoretischen Unterrichts in geschlossenen RÃ¤umen der Fahr- und Flugschulen, der theoretischen FÃ¼hrer- und FlugscheinprÃ¼fung sowie der praktischen Ausbildung und praktischen FÃ¼hrer- und FlugscheinprÃ¼fung in geschlossenen Fahr- und Flugzeugen der Fahr- und Flugschulen,
5. bei Sitzungen von kommunalen Gremien,
6. als Ã?rzte oder Therapeuten, jeweils einschlieÃ?lich deren Personal, sowie als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der medizinischen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen, mit Ausnahme in BehandlungsrÃ¤umen, wenn die Art der Leistung dies nicht zulÃ¤sst.

Satz 1 gilt fÃ¼r Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr entsprechend mit der MaÃ?gabe, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorgaben des Â§ 6 Abs. 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ausreichend ist. DarÃ¼ber hinaus ist jede Person angehalten, insbesondere in geschlossenen RÃ¤umen in Situationen, in denen ein engerer oder lÃ¤ngerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(3) Qualifizierte Gesichtsmasken im Sinne dieser Verordnung sind:

1. medizinische Gesichtsmasken oder
2. Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch hÃ¶herwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2.

ZulÃ¤ssige qualifizierte Gesichtsmasken nach Satz 1 werden auf der Internetseite des fÃ¼r Gesundheit zustÃ¤ndigen Ministeriums verÃ¶ffentlicht.[1]

(4) Im Ã?brigen bleiben die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken bei der Arbeit nach Â§ 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberÃ¼hrt.

1) https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken

Â§ 6
Veranstaltungen, ZusammenkÃ¼nfte, Einrichtungen und -angebote

(1) Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte insbesondere nach Â§ 7 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt. Â§ 3 bleibt unberÃ¼hrt.

(2)

Die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten:

1. Theater, Opern, KonzerthaÌ?user und Ã¤hnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, SchlÃ¶sser, Burgen und andere SehenswÃ¼rdigkeiten, GedenkstÃ¤tten,

3. Ausstellungen und Messen jeder Art,
4. Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von FreizeitaktivitaÌ?ten und des Schaustellergewerbes,
5. zoologische und botanische GÃ¤rten, Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, WettbÃ¼ros und Ã¤hnliche Einrichtungen,
7. ProstitutionsstaÌ?tten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und Ã¤hnliche Einrichtungen,
8. Schwimm-, Freizeit- und ErlebnisbaÌ?der sowie Thermen mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation und mit Ausnahme des Schwimmunterrichts nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 2 sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
9. Saunen,
10. Fitnessstudios und Ã¤hnliche Einrichtungen mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation,
11. Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und Gesangsunterricht sowie vergleichbare Angebote,
12. Sportangebote,
13. touristische Angebote wie Stadt- und FremdenfÃ¼hrungen, Kutsch- und Rundfahrten, TouristeninformationsbÃ¼ros,
14. FamilienferienstÃ¤tten und Familienerholungseinrichtungen,
15. Sessellifte und Skilifte sowie
16. sonstige Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen.

UnberÃ¼hrt von den SchlieÃ?ungen nach Satz 1 bleiben Dienstleistungen und Angebote, die ohne PrÃ¤senz vor Ort durchgefÃ¼hrt werden, insbesondere in fernmÃ¼ndlicher oder elektronisch-digitaler Form. Die vom Land institutionell gefÃ¶rderten Theater und Orchester nehmen grundsÃ¤tzlich ihren regulÃ¤ren Spielbetrieb in geschlossenen RÃ¤umen entsprechend der Planung bis zum Ablauf des 31. MÃ¤rz 2021 nicht mehr auf.

(2a) Fahr- und Flugschulen kÃ¶nnen fÃ¼r den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung geÃ¶ffnet und betrieben werden, soweit die verantwortliche Person der Fahr- oder Flugschule nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt. Die Ã?ffnung erstreckt sich auch auf den Unterricht und MaÃ?nahmen wie Schulungen in Erster Hilfe, welche fÃ¼r das Erlangen der Erlaubnis vorgeschrieben sind. Die Kontaktnachverfolgung ist jeweils zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO findet Anwendung.

(2b) Bibliotheken und Archive kÃ¶nnen mit der MaÃ?gabe Ã¶ffnen, dass die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO neben den MaÃ?nahmen nach Â§ 3 Abs. 1 bis 3 sowie den Â§Â§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sicherstellt,

dass sich in den Einrichtungen nicht mehr als ein Besucher pro 10 m2 fÃ¼r den Publikumsverkehr zugÃ¤nglicher FlÃ¤che aufhÃ¤lt. Die Kontaktnachverfolgung ist jeweils zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO findet Anwendung.

(3) Bei Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften zu religiÃ¶sen und weltanschaulichen Zwecken nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Gemeindegesang untersagt.

Â§ 6a
Infektionsschutz bei Versammlungen

(1) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen sind zulÃ¤ssig.

(2) Bei Versammlungen nach Absatz 1

1. muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchgÃ¤ngig gewahrt und jeder KÃ¶rperkontakt vermieden werden,
2. hat jeder Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung jeweils wÃ¤hrend ihrer Durchsagen und der jeweilige Redner wÃ¤hrend seines Redebeitrags,
3. ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares MaÃ? zu beschrÃ¤nken, insbesondere indem
4. a) Versammlungen unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 500 Teilnehmern und
5. b) Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen mit nicht mehr als 50 Teilnehmern stattfinden dÃ¼rfen.

Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person muss das Infektionsschutzkonzept nach Â§ 5 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO fÃ¼r

1. eine Versammlung unter freiem Himmel mit der Anmeldung,
2. eine Versammlung in geschlossenen RÃ¤umen mit der Anzeige

der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegen und dafÃ¼r sorgen, dass die Infektionsschutzregeln nach Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3, und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden.

(3) Abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geregelten TeilnehmerhÃ¶chstzahl verringert sich bei einer Ã?berschreitung des jeweils maÃ?geblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an fÃ¼nf aufeinanderfolgenden Tagen die zulÃ¤ssige TeilnehmerhÃ¶chstzahl jeweils

1. ab 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner
2. a) bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und
3. b) bei Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen auf 25 Personen,
4. ab 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner auf 10 Personen;

MaÃ?geblich fÃ¼r die Inzidenzwerte nach Satz 1 sind die verÃ¶ffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts; die nach Â§ 2 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde gibt bei entspre-chender Ã?berschreitung der jeweiligen maÃ?geblichen Inzidenzwerte die dann jeweils geltenden Teilnehmerbegrenzungen ortsÃ¼blich bekannt.

(4) In den FÃ¤llen der AbsÃ¤tze 1 bis 3 kÃ¶nnen im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) UnberÃ¼hrt bleiben die versammlungsrechtlichen Befugnisse der nach Â§ 15 der ThÃ¼ringer Verordnung zur Bestimmung von ZustÃ¤ndigkeiten im GeschÃ¤ftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden zum Erlass der erforderlichen Auflagen und Verbote, insbesondere nach den Â§Â§ 5, 13 und 15 des Versammlungsgesetzes.

Â§ 6b
Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen

(1) Politische Parteien im Sinne des Artikels Artikel 21 des Grundgesetzes und Â§ 2 des Parteiengesetzes in der Fassung von 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Gliederungen und Organe sind angehalten, ihre Versammlungen unter Anwendung der Verfahrensweisen nach Â§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes Ã¼ber MaÃ?nahmen im Gesellschaft-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur BekÃ¤mpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. MÃ¤rz 2020 (BGBl I. S. 569 -570-) in der jeweils geltenden Fassung ohne oder mit einer reduzierten Teilnehmerzahl von am Versammlungsort anwesenden Parteimitgliedern durchzufÃ¼hren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten fÃ¼r Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen die Infektionsschutzregeln insbesondere nach Â§ 6a Abs. 2 und 3 dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Ausgenommen sind Sitzungen und Versammlungen, die der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften dienen, insbesondere Sitzungen der WahlausschÃ¼sse und Aufstellungsversammlungen.

(3) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des Parteiengesetzes bleiben unberÃ¼hrt.

Â§ 6c
Infektionsschutz bei religiÃ¶sen und weltanschaulichen Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften

(1) Die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von religiÃ¶sen und weltanschaulichen Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaates ThÃ¼ringen einzuhaltenden Infektionsschutzkonzepte nach Â§ 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mÃ¼ssen eine stÃ¤ndige Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen den Teilnehmern und die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske aufgrund des Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch am Sitz- oder Stehplatz sicherstellen. Â§ 6a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte nach Absatz 1 mit mehr als zehn Personen mindestens zwei Werktage vor deren Beginn der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde anzuzeigen, sofern nicht vor der Anzeige von der oberen GesundheitsbehÃ¶rde oder der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde eine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde.

Â§ 7
GaststÃ¤tten

(1) GaststÃ¤tten im Sinne des ThÃ¼ringer GaststÃ¤ttengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en. Der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraÃ?enrechtlichen

Bestimmungen sowie der von AutohÃ¶fen bleibt unberÃ¼hrt.

(2) Von der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefÃ¤higer Speisen und GetrÃ¤nke
2. nichtÃ¶ffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der ArbeitsablÃ¤ufe oder aufgrund der Beschaffenheit der ArbeitsplÃ¤tze zwingend erforderlich ist sowie
3. vom Studierendenwerk ThÃ¼ringen betriebene Mensen fÃ¼r den nichtÃ¶ffentlichen Betrieb

ausgenommen. Der Betrieb nach Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere zwingend erforderlich, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten RÃ¤umen mÃ¶glich ist.

Â§ 8
GeschÃ¤fte und Dienstleistungen

(1) KÃ¶rpernahe Dienstleistungen, wie solche in Friseurbetrieben, Nagel-, Kosmetik-, TÃ¤towier-, Piercing- und Massagestudios, sowie der Betrieb von Solarien und deren Inanspruchnahme sind zulÃ¤ssig, soweit die verantwortliche Person des Betriebs nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt. FÃ¼r die Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Dienstleistungen und Angebote sollen Kunden ein negatives Ergebnis einer nach Â§ 9d Abs. 1 bis 3 entsprechenden Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine entsprechende Bescheinigung nach Â§ 9d Abs. 4 vorweisen, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgÃ¤ngig getragen werden kann. Die Kontaktnachverfolgung ist jeweils zu gewÃ¤hrleisten; Â§ 3 Abs. 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO findet Anwendung.

(2) GeschÃ¤fte des Einzelhandels einschlieÃ?lich FabriklÃ¤den und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten. ZulÃ¤ssig sind ausschlieÃ?lich zum Versand, zur Lieferung oder zur Abholung vorgesehene Telefon- und Onlineangebote; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulÃ¤ssig, sofern die Ã?bergabe kontakt- und bargeldlos auÃ?erhalb der GeschÃ¤ftsrÃ¤ume erfolgt. Von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind ausgenommen:

1. der Lebensmittelhandel einschlieÃ?lich BÃ¤ckereien und Fleischereien, GetrÃ¤nke-, Wochen- und SupermÃ¤rkte sowie HoflÃ¤den,
2. ReformhÃ¤user,
3. Drogerien,
4. SanitÃ¤tshÃ¤user,
5. Optiker und HÃ¶rgerÃ¤teakustiker,
6. Banken und Sparkassen,
7. Apotheken,
8. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
9. WÃ¤schereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel, Kfz-Teile- und FahrradverkaufslÃ¤den,
11. Tabak-, E-Zigaretten- und Zeitungsverkaufsstellen,
12. Tierbedarf,
13. BabyfachmÃ¤rkte,
14. KinderschuhgeschÃ¤fte
15. Buchhandlungen
16. Baumschulen, GartenmÃ¤rkte, GÃ¤rtnereien und FloristikgeschÃ¤fte
17. Brennstoffhandel sowie
18. der Fernabsatzhandel und der GroÃ?handel.

(3) GeschÃ¤fte nach Absatz 2 Satz 1 mit gemischtem Sortiment dÃ¼rfen fÃ¼r den Publikumsverkehr geÃ¶ffnet bleiben, wenn und soweit

1. die angebotenen Waren dem regelmÃ¤Ã?igen Sortiment entsprechen und
2. die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

GeschÃ¤fte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die neben den in Satz 1 genannten auch Waren aus nach Absatz 2 Satz 1 untersagten GeschÃ¤ftsbereichen, fÃ¼r die keine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 3 vorliegt, enthalten. Den GeschÃ¤ften bleibt unbenommen, durch abgegrenzte TeilschlieÃ?ungen den Schwerpunkt in nach Absatz 2 Satz 3 zulÃ¤ssigen Sortimenten nach Satz 1 Nr. 2 zu gewÃ¤hrleisten.

(3a) BaumÃ¤rkte dÃ¼rfen nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Vereinbarung Einzeltermine fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum vereinbaren, an denen zeitgleich nur die AngehÃ¶rigen eines gemeinsamen Haushalts teilnehmen; der vereinbarte Zeitrahmen darf nicht

Ã¼berschritten werden. Sofern gleichzeitig Einzeltermine fÃ¼r mehrere Kunden vergeben werden, darf sich nicht mehr als ein Kunde auf einer FlÃ¤che von 40 m2 in dem GeschÃ¤ft aufhalten. Die Infektionsschutzregeln nach den Â§Â§ 3 bis 5 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind zu beachten.

(4) Soweit Dienstleistungsbetriebe und GeschÃ¤fte nicht nach den Absatz 2 zu schlieÃ?en oder geschlossen zu halten sind, hat die jeweils verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO neben den MaÃ?nahmen nach Â§ 3 Abs. 1 bis 3 sowie den Â§Â§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sicherzustellen, dass sich in den GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤umen nicht mehr als ein Kunde pro 10 m2 VerkaufsflÃ¤che aufhÃ¤lt.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt fÃ¼r die VerkaufsflÃ¤che ab 801 m2 eine Obergrenze von einem Kunden pro 20 m2. Die Werte nach Absatz 4 und Satz 1 sind entsprechend zu verrechnen. FÃ¼r Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Absatz 4 und Satz 1 maÃ?geblichen VerkaufsflÃ¤che die Summe aller VerkaufsflÃ¤chen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

Â§ 9
Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des Â§ 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schlieÃ?en sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der BeschÃ¤ftigten im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewÃ¤hrleisten. Sie haben die GefÃ¤hrdungsbeurteilung nach Â§ 5 ArbSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBl. Nr. 24 S. 484), geÃ¤ndert durch Bekanntmachung vom 29. Januar 2021 (GMBl. Nr. 11 S. 227)**2)** anzupassen. Im Rahmen der Ã?berprÃ¼fung der GefÃ¤hrdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen MaÃ?nahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den MaÃ?nahmen kann auch die GewÃ¤hrung von Heimarbeit oder mobilem Arbeiten gehÃ¶ren.

2) https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2-Aenderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Â§ 9a
Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

(1) Besucher und BeschÃ¤ftigte in Einrichtungen der Pflege, in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThÃ¼rWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung und in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenden. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r

1. BeschÃ¤ftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare SelbststÃ¤ndige, wenn sie Menschen im hÃ¤uslichen Umfeld betreuen oder versorgen, sowie
2. Personen nach Â§ 9 Abs. 6 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und fÃ¼r Personen, die die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 aus beruflichen GrÃ¼nden betreten mÃ¼ssen.

(2) Abweichend von Â§ 9 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist in Einrichtungen der Pflege sowie in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz jeweils tÃ¤glich nur ein zu registrierender Besucher je Bewohner gestattet. Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige Einrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz befindet, ist je Bewohner jeweils tÃ¤glich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.

(3) Abweichend von Â§ 9 Abs. 1 und 2 2.ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO darf Besuchern in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels einer PoC-Testung oder vergleichbaren Testung (Antigenschnelltest) mit negativem Testergebnis gewÃ¤hrt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) gleich, der nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist. Bei wiederholten Besuchen kann auf die DurchfÃ¼hrung eines Antigenschnelltests verzichtet werden, sofern ein letztmalig in der Einrichtung durchgefÃ¼hrter Antigenschnelltest mit negativem Testergebnis nicht lÃ¤nger als 48 Stunden zurÃ¼ckliegt. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer

Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, Antigenschnelltests vorzuhalten, auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestÃ¤tigen.

(3a) Absatz 3 gilt entsprechend fÃ¼r medizinisch therapeutische Besuche nach Â§ 9 Abs. 6 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit der MaÃ?gabe, dass abweichend von Absatz 3 Satz 3 ein durchgefÃ¼hrter Antigenschnelltest nicht in der gleichen Einrichtung durchgefÃ¼hrt worden sein muss.

(4) BeschÃ¤ftigte in Einrichtungen der Pflege nach Â§ 9 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung vom 8. MÃ¤rz 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, sich mindestens an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige BeschÃ¤ftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Einem Antigenschnelltest steht eine PCR-Testung gleich, die nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist. Ã?ber Satz 1 hinausgehende Regelungen kann das fÃ¼r Pflege zustÃ¤ndige Ministerium durch Erlass treffen; insbesondere kÃ¶nnen in dem Erlass hÃ¤ufigere Testungen angeordnet werden.

(4a) BeschÃ¤ftigte in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, sich an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige BeschÃ¤ftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r BeschÃ¤ftigte von ambulanten Pflegediensten und vergleichbare SelbststÃ¤ndige nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

(5) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten; ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationÃ¤ren Einrichtung nach Â§ 2 ThÃ¼rWTG oder nicht selbststÃ¤ndig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach Â§ 3 Abs. 2 ThÃ¼rWTG verbunden sind und somit ausschlieÃ?lich deren Bewohner betreuen.

Â§ 9b
Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) AuÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind fÃ¼r den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in PrÃ¤senzform sowie fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en.

(2) Abweichend von Absatz 1 kÃ¶nnen auÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen der beruflichen Bildung in PrÃ¤senzform durchfÃ¼hren, soweit diese in der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der Berufsausbildung im Rahmen laufender AusbildungsvertrÃ¤ge oder zur Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Zwischen- und AbschlussprÃ¼fungen notwendig sind. In der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerkanntem Abschluss und fÃ¼r Sach- und FachkundeprÃ¼fungen aufgrund staatlicher Anforderungen fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung gilt Satz 1 entsprechend fÃ¼r LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen fÃ¼r die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von entsprechenden PrÃ¼fungen. Die zur DurchfÃ¼hrung der LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach den SÃ¤tzen 1 und 2 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulÃ¤ssig.

Â§ 9c
ErgÃ¤nzende Absonderungspflichten

(1) ErgÃ¤nzend zu den allgemeinen Absonderungspflichten nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO von Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, gelten als AnsteckungsverdÃ¤chtige im Sinne des Â§ 2 Nr. 7 IfSG auch solche Personen, bei denen ein Antigenschnelltest ein positives Ergebnis hinsichtlich einer mÃ¶glichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet,

1. sich bis zu einer behÃ¶rdlichen Entscheidung nicht auÃ?erhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden (Absonderung),
2. bestehende oder auftretende Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- und Geruchssinn, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, unverzÃ¼glich der

nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde mitzuteilen.

(2) Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist unterbrochen

1. zur DurchfÃ¼hrung einer PCR-Testung,
2. fÃ¼r eine unaufschiebbare Ã¤rztliche Behandlung oder
3. fÃ¼r eine rechtsverbindliche gerichtliche oder behÃ¶rdliche Ladung oder Anordnung,

jeweils nachdem die absonderungspflichtige Person die Teststelle, den Arzt, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die BehÃ¶rde Ã¼ber ihre Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 unterrichtet hat.

(3) Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entfÃ¤llt, wenn

1. das Testergebnis der PCR-Testung negativ ist und die absonderungspflichtige Person das Ergebnis der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und vorgelegt hat,
2. die Pflicht behÃ¶rdlich aufgehoben, verkÃ¼rzt oder sonst abgeÃ¤ndert wird,
3. spÃ¤testens nach Ablauf von 14 Tagen, sofern die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde der absonderungspflichtigen Person vorher keine Entscheidung bekannt gegeben hat.

(4) Soweit nicht bereits nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und Satz 2, Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder Â§ 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG eine namentliche Meldepflicht an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde besteht, ist ein jeder, der den Antigenschnelltest durchfÃ¼hrt oder eine von der durchfÃ¼hrenden Person beauftragte Person verpflichtet, die nach Â§ 2 Abs. 3 zustÃ¤ndige BehÃ¶rde unverzÃ¼glich schriftlich oder elektronisch Ã¼ber das positive Ergebnis der Antigenschnelltestung zu unterrichten. Die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes oder nach Satz 1 meldepflichtigen Personen sind auch verpflichtet,

1. die mit positivem Ergebnis getesteten Personen jeweils zu belehren Ã¼ber ihre Verpflichtungen zur
2. a) Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1,
 b) Mitteilung von bestehenden oder auftretenden Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 sowie,
3. die DurchfÃ¼hrung der Belehrung nach Nummer 1 schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorzulegen.Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 bis 5 und 7 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

(5) Personen, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen, und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine PCR-Testung durchgefÃ¼hrt, veranlasst oder angeordnet hat, sind verpflichtet, sich

1. bis zur Ã?bermittlung des Testergebnisses der PCR-Testung,
2. ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des positiven Testergebnisses der PCR-Testung

abzusondern.

Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Belehrungs- und Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend fÃ¼r Personen ohne Erkrankungssymptome, bei denen eine PCR-Testung ein positives Ergebnis hinsichtlich einer mÃ¶glichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt.

(7) Sofern die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde von einem positiven Ergebnis eines Antigenschnelltests oder einer PCR-Testung auf das SARS-CoV-2-Virus Kenntnis erlangt hat oder eine PCR-Testung anordnet oder angeordnet hat, entscheidet sie Ã¼ber die Absonderung und deren Dauer durch schriftlichen Bescheid und teilt dies der betroffenen Person falls mÃ¶glich fernmÃ¼ndlich oder elektronisch vorab mit.

(8) Alle melde- oder belehrungspflichtigen Personen im Sinne des Absatzes 4 sind verpflichtet, auf Verlangen der getesteten Person das negative Ergebnis einer Testung mittels Antigenschnelltests und den konkreten Zeitpunkt der Testung schriftlich zu bestÃ¤tigen sowie diese Bescheinigung auszuhÃ¤ndigen.

Â§ 9d
Selbsttestung

(1) Soweit in dieser Verordnung bestimmt, ist ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die sich selbst testende Person (Selbsttestung) vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von GeschÃ¤ften, Einrichtungen, Veranstaltern oder Dienstleistern verpflichtende Voraussetzung fÃ¼r den Zutritt zu einem GeschÃ¤ft, einer Einrichtung,

einer Veranstaltung oder einer Zusammenkunft oder fÃ¼r die Inanspruchnahme einer insbesondere kÃ¶rpernahen Dienstleistung.

(2) FÃ¼r Selbsttestungen nach Absatz 1 dÃ¼rfen nur in Deutschland zertifizierte Antigenschnelltests zur Eigenanwendung verwendet werden.

(3) Selbsttestungen sind jeweils mit grÃ¶Ã?tmÃ¶glicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung kÃ¶rperlicher SchÃ¤den und Verletzungen oder seelischer BeeintrÃ¤chtigungen durchzufÃ¼hren. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Selbsttestung ist zu achten.

(4) Einem negativen Ergebnis einer nach den AbsÃ¤tzen 1 bis 3 entsprechenden Selbsttestung gleichwertig sind

1. ein molekularbiologisches Testergebnis oder
2. eine Bescheinigung nach Â§ 9c Abs. 8,

sofern die zugrundeliegende Testung nach Nummer 1 nicht lÃ¤nger als 48 Stunden oder nach Nummer 2 nicht lÃ¤nger als 24 Stunden zurÃ¼ckliegt.

(5) Im Ã?brigen bleiben die Bestimmungen der Coronavirus-Testverordnung unberÃ¼hrt.

Dritter Abschnitt

SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmen fÃ¼r die Bereiche Bildung, Jugend und Sport

Â§10
Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb, KindertagesstÃ¤tten, Schulen

(1) Die folgenden Einrichtungen sind geschlossen zu halten:

1. Schullandheime,

2. mit Ablauf des 15. Dezember 2020 Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wobei unaufschiebbare Leistungsnachweise zum Erwerb externer SchulabschlÃ¼sse in Abschlussklassen unter stÃ¤ndiger Wahrung des Mindestabstands in PrÃ¤senz erbracht werden kÃ¶nnen und
3. Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen FachkrÃ¤ften mit Beherbergung anbieten.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere Einrichtungen nach Â§ 4 Absatz 1 des ThÃ¼ringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind insbesondere

1. Jugendbildungseinrichtungen,
2. Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung,
3. SelbstversorgerhÃ¤user und gleichartige Unterbringungsformen sowie
4. die Landessportschule Bad Blankenburg.

Â§ 10a
Kindertagesbetreuung, Schulen

(1) Soweit die Sekundarstufe der staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschlieÃ?lich der Internate, die der Schulaufsicht nach Â§ 2 Abs. 6 des ThÃ¼ringer Gesetzes Ã¼ber die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Sekundarstufe der Schulen in freier TrÃ¤gerschaft fÃ¼r die SchÃ¼ler ab Klassenstufe 7 aufgrund des Â§ 10a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 in der am 19. Februar 2021 geltenden Fassung geschlossen zu halten waren und noch nicht aufgrund des Â§ 10a Abs. 2 Satz 2 in der am 19. Februar 2021 geltenden Fassung geÃ¶ffnet wurden, sind sie weiterhin geschlossen zu halten; die SchÃ¼ler befinden sich im hÃ¤uslichen Lernen. Die SchlieÃ?ung nach Satz 1 entfÃ¤llt, wenn in den vorangegangenen sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem sich die Schule befindet, die Sieben-Tage-Inzidenz ununterbrochen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt; fÃ¼r die Ermittlung des Inzidenzwertes gilt Â§ 6a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1. Das fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndige Ministerium gibt das Unterschreiten des maÃ?geblichen Inzidenzwertes auf seiner Internetseite bekannt und informiert die jeweiligen SchultrÃ¤ger.

(2) Die SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht fÃ¼r

1. den Unterricht fÃ¼r
2. a) SchÃ¼ler mit besonderem UnterstÃ¼tzungsbedarf,
 b) SchÃ¼ler der Abschlussklassen,
 c) SchÃ¼ler, die im laufenden Schuljahr eine AbschlussprÃ¼fung ablegen, sowie
3. den notwendigen Betrieb der Internate fÃ¼r
4. a) SchÃ¼ler nach Nummer 1 und
 b) SchÃ¼ler, die Bundeskaderathleten (Athleten eines Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2, Perspektivkaders oder ErgÃ¤nzungskader) oder Sportler sind, die sich aktuell auf nationale oder internationale WettkÃ¤mpfe im Rahmen des Trainingsbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 vorbereiten.

(3) FÃ¼r den PrÃ¤senzbetrieb nach Absatz 2 gilt Â§ 42 Abs. 2 bis 5 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

(4) WÃ¤hrend einer SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 gilt fÃ¼r die Notbetreuung Â§ 43 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO; SchÃ¼ler der FÃ¶rderzentren haben nach Â§ 43 Abs. 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang zur Notbetreuung.

Â§ 11
Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport

(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen Ã¶ffentlichen und nicht Ã¶ffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel auÃ?erhalb von Sportanlagen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

1. der Individualsport ohne KÃ¶rperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, SchieÃ?sport und Radsport allein, zu zweit oder mit AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts,
2. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplÃ¤nen,

3. der Trainingsbetrieb von SchÃ¼lern an den Spezialgymnasien fÃ¼r Sport in TrÃ¤gerschaft des Landes sowie
4. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von

1. a) Profisportvereinen,
 b) olympischen und paralympischen Kaderathleten (Athleten eines Olympiakaders, Perspektivkaders, Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2 und des Spitzenkaders des Deutschen Behindertensportverbandes).

(3) Abweichend von Â§ 49 Abs. 1 Satz 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 Buchst. a Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, und die am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich oder am Spielbetrieb der 4. Liga im MÃ¤nnerfuÃ?ball teilnehmen.

(4) Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Â§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Â§ 73 IfSG und dem Gesetz Ã¼ber Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Â§ 73 Abs. 2 IfSG mit einer GeldbuÃ?e von bis zu 25.000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des Â§ 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den Â§Â§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Â§ 28a IfSG handelt, wer vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig

1. entgegen Â§ 3 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im Ã¶ffentlichen Raum aufhÃ¤lt und keine Ausnahme nach Â§ 3 Abs. 2 vorliegt,
2. entgegen Â§ 3a Satz 1 Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum ausschenkt,
3. entgegen Â§ 3a Satz 2 Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum in den nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 und Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 festgelegten und gekennzeichneten Bereichen konsumiert,
4. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 1 entgeltliche Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r nicht notwendige Zwecke zur VerfÃ¼gung stellt,
5. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r touristische Zwecke zur VerfÃ¼gung stellt,
6. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 3 als verantwortliche Person seinen Beherbergungsbetrieb nicht schlieÃ?t,
7. entgegen Â§ 4 Abs. 3 als verantwortliche Person gastronomische Bereiche seines Beherbergungsbetriebs auch anderen als zugelassenen Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stellt,
8. entgegen Â§ 4 Abs. 4 als verantwortliche Person touristische Reisebusveranstaltungen anbietet oder erbringt,
9. entgegen Â§ 5 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet,
10. entgegen Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 keine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet,
11. entgegen Â§ 6 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte durchfÃ¼hrt,
12. entgegen Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person zu schlieÃ?ende Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote nicht schlieÃ?t, betreibt, durchfÃ¼hrt, anbietet oder wiedererÃ¶ffnet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 vorliegt,
13. entgegen Â§ 6 Abs. 2a Satz 1 Fahr- oder Flugschulen betreibt, ohne ein angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Â§ 6 Abs. 2a Satz 1 erstellt zu haben,
14. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, den Mindestabstand zu anderen Teilnehmern oder Dritten nicht durchgÃ¤ngig wahrt,
15. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung oder nach Â§ 6 Abs. 3 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zugelassen ist,
16. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person nicht dafÃ¼r sorgt, dass die Infektionsschutzregeln insbesondere nach Â§ 6a Abs. 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden,
17. entgegen Â§ 6a Abs. 3, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, es als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen mit mehr als den nach Absatz 3 zugelassenen Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeten, angezeigten oder behÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden,

soweit keine Ausnahme nach Â§ 6a Abs. 4 vorliegt,

18. entgegen Â§ 6c Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person in den einzuhaltenden Infektionsschutzkonzepten nach Â§ 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO keine stÃ¤ndige Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen den Teilnehmern und keine Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske auch am Sitz- oder Stehplatz sicherstellt,
19. entgegen Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person GaststÃ¤tten nicht schlieÃ?t, betreibt oder wiedererÃ¶ffnet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 vorliegt,
20. entgegen Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person kÃ¶rpernahe Dienstleistungen erbringt, erbringen lÃ¤sst, anbietet oder anbieten lÃ¤sst, ohne ein angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 erstellt zu haben,
21. entgegen Â§ 8 Abs. 2 als verantwortliche Person ein GeschÃ¤ft des Einzelhandels oder eine andere wirtschaftliche BetÃ¤tigung, die in Â§ 8 Abs. 2 bezeichnet ist, nicht schlieÃ?t, nicht beendet, betreibt oder wiedererÃ¶ffnet, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, vorliegt,
22. entgegen Â§ 9a Abs. 1 als Besucher, BeschÃ¤ftigter oder als Personen nach Â§ 9a Abs. 1 Satz 2 nicht die vorgeschriebene FFP2-Schutzmaske verwendet,
23. entgegen Â§ 9a Abs. 2 als verantwortliche Person oder als Besucher nicht die Besuchsregelungen beachtet,
24. entgegen Â§ 9b Abs. 1 als verantwortliche Person Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung fÃ¼r den PrÃ¤senzunterricht oder PrÃ¤senzbetrieb nicht schlieÃ?t, wiedererÃ¶ffnet oder im PrÃ¤senzbetrieb betreibt oder PrÃ¤senzunterricht zulÃ¤sst, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 9b Abs. 2 vorliegt,
25. entgegen Â§ 9c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Person nach Satz 1 sich bis zur behÃ¶rdlichen Entscheidung auÃ?erhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufhÃ¤lt und die Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet,
26. entgegen Â§ 9c Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 als Person, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt, und bei der ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine PCR-Testung veranlasst oder angeordnet hat, sich bis zur Ã?bermittlung des Ergebnisses der PCR-Testung auÃ?erhalb der Wohnung oder Unterkunft aufhÃ¤lt und Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet und die Absonderungspflicht nach Â§ 9c Abs. 5 Satz 2 weder unterbrochen noch entfallen ist,
27. entgegen Â§ 9c Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 als Person, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt, und bei der ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine PCR-Testung veranlasst oder angeordnet hat, sich ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des positiven Ergebnisses der PCR-Testung bis zur Entscheidung der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde nicht absondert und die Absonderungspflicht nach Â§ 9c Abs. 5 Satz 2 weder unterbrochen noch entfallen ist,

28. entgegen Â§ 10 Abs. 1 als verantwortliche Person Schullandheime nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1, Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 fÃ¼r PrÃ¤senzveranstaltungen und den Publikumsverkehr sowie Einrichtungen fÃ¼r Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht schlieÃ?t, wiedererÃ¶ffnet oder im PrÃ¤senzbetrieb betreibt,
29. entgegen Â§ 11 Abs. 1 untersagten Freizeitsport durchfÃ¼hrt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
30. entgegen Â§ 11 Abs. 1 als verantwortliche Person organisierten Sportbetrieb durchfÃ¼hrt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 vorliegt,
31. entgegen Â§ 11 Abs. 4 als verantwortliche Person Sportveranstaltungen mit Zuschauern durchfÃ¼hrt.

(4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 bestimmt sich nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

(5) Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bestimmen sich nach Â§ 6 Nr. 2 ThÃ¼rIfSGZustVO.

FÃ¼nfter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Â§ 13
Ã?berprÃ¼fung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die stÃ¤ndige Ã?berprÃ¼fung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Ã?nderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Â§ 14
EinschrÃ¤nkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der kÃ¶rperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) und der FreizÃ¼gigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) eingeschrÃ¤nkt.

Â§ 15
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils fÃ¼r alle Geschlechter.

Â§ 16
AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. MÃ¤rz 2021 auÃ?er Kraft.

Date
09.11.2026
Date Created
13.03.2021